

Satzung von Menorat Zion

Präambel

Der Verein "Menorat Zion" ist ein Evangeliumsdienst für gehörlose Juden und für gehörlosen Menschen aus verschiedenen Nationen. Die Verbreitung der Guten Nachricht von Jeschua (altgriechisch: Evangelium) soll auf unterschiedliche Weise erfolgen, in erster Linie unter gehörlosen Menschen. Das Zeugnis von Jeschua, dem Messias Israels, soll in Liebe und mit Respekt unter gehörlosen Menschen bekannt gemacht werden. Wir unterstützen daher den Aufbau messianisch-jüdischer Gemeinden in Israel, Deutschland, Europa und USA sowie in den Ländern mit messianisch-jüdischen Gläubigen.

Das Wort „Gehörloser“ ist eine Bezeichnung für Gehörlose im Sinne einer sprachlichen und kulturellen Minderheit nach dem amerikanischen Vorbild des Wortes "Deaf". Die Deutsche Gebärdensprache (DGS) bildet traditionell das wichtigste Fundament des sozialen und kulturellen Zusammenlebens Gehörloser als Gebärdensprachgemeinschaft und trägt in erheblichem Maße zur Identität, psychischen Gesundheit und zur Bildung bei.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Menorat Zion“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundlage und Auftrag des Vereins (Vereinszweck)

- (1) Der Verein "Menorat Zion" ist ein Zusammenschluss von Menschen, die es sich auf der Grundlage der Guten Nachricht von Jeschua (Jesus) zum Ziel gesetzt haben, Menschen, egal welcher Nationalität und Konfessionszugehörigkeit unter Berücksichtigung ihrer Würde und Willensfreiheit, zu helfen, die Gute Nachricht von Jeschua kennenzulernen und zu verstehen.
- (2) Der Verein versteht sich als selbständig und staatsunabhängig.
- (3) Vereinssprache ist die Deutsche Gebärdensprache (DGS) und die deutsche Sprache.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion, Kunst und Kultur, der Erziehung und Bildung.
- (6) Der Zweck des Vereins wird durch die unten aufgelisteten Aufgaben erfüllt:
 - a) Jüdisch- Messianische Religionsausübung und Kultus
 - b) Förderung von Jüdisch- Messianische Lehre, Kunst, Kultur, Erziehung, Bildung und Tradition,
 - c) Förderung von Bibelwissenschaft und Bibelforschung,

- d) Pflege und Aufbau der Beziehungen zu Israel,
- e) Förderung von Öffentlichkeitsarbeit, auch zum Abbau von allgemein existierenden Vorurteilen
- f) Bekämpfung und Abwehr aller diskriminierenden und schädigenden Erscheinungen
- g) Zusammenarbeit und Unterstützung von nationalen und internationalen jüdisch-messianische Gruppen, Vereinen und Institutionen,
- h) Interreligiöser Austausch, Zusammenarbeit und Unterstützung von christlichen Gruppen, Vereinen und Institutionen,
- i) Förderung von jüdisch-messianische Medien (z.B. Printmedien, elektronischen Medien, etc.)
- j) das aktive Interesse am messianischen Judentum bei denjenigen zu wecken, die einem religiösen Leben bisher fern stehen.

(7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schaffung und Unterhaltung eines Gotteshaus/Synagoge bzw. Kulturzentrum
- b) Durchführung von Gottesdienste, Versammlungen, Konzerten, Theater, Festlichkeiten, Vorträgen, Workshops, Seminaren, Fortbildungsveranstaltungen und Kursen
- c) Durchführung von Kongressen, Konferenzen und Tagungen
- d) Durchführung von Ausstellungen und Führungen
- e) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- f) Entwicklung, Förderung und Verbreitung der messianisch-jüdischen Lehren mittels verschiedener Medienproduktionen (z.B. Printmedien, elektronischen Medien, Filmmedien, etc.)
- g) Herausgabe von Publikationen
- h) die Unterstützung und Förderung der Ausbildung von Rabbinern, Kantoren, Evangelisten/ Schlichim, und Religionslehrern
- i) Unterstützung, Gründung und Förderung von gemeinnützige jüdisch-messianischen Vereine und Institutionen.
- j) Aufbau und Pflege von Kontakten zu Institutionen und Vereine

(8) Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgabengebiete beschließen.

§ 3 Mittel der Vereins

Die dafür erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und Vermächtnisse aufgebracht.

- (1) Mitgliedsbeiträge,
- (2) Zuschüsse,
- (3) Spenden und Erbschaften durch Einzelpersonen oder juristischer Personen,
- (4) Sonstige Einnahmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO).
- (2) Selbstlosigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel sind stets den satzungsgemäßen Zwecken zuzuführen.

- (3) Verwendung der Mittel: Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Etwaige Überschüsse bzw. Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den Überschüssen.

§ 5 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages mit einer angemessenen Vergütung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach §2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Mitarbeiter anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Mitglieder einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, usw. Über den Anspruch entscheidet der Vorstand im Rahmen der Haushaltslage des Vereins.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsvorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nicht von dem jeweiligen Hörschaden und von jüdischen oder christlichen Konfession abhängig.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Auftrag des messianisch-jüdischen Vereins anerkennt und unterstützen will.
- (3) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die den Auftrag des messianisch-jüdischen Vereins anerkennt und unterstützen will.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Einspruch ist nicht möglich.

§ 7 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus:
- ordentlichen Mitgliedern
 - Fördermitgliedern

(2) Ordentliche Mitglieder sind die, die aktiv am Vereinstätigkeiten beteiligen.

(3) Fördermitglieder sind die, die passiv am Vereinstätigkeiten beteiligen. Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwider handelt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen und auch Widerspruch einzulegen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit dann über den endgültigen Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Wahlberechtigt sind Mitglieder über 18 Jahre.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind nicht übertragbar.

(3) Fördermitglieder und juristische Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(5) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen Anspruch auf Auslagenersatz.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder sind gehalten, die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Beisitzer

- (2) Vorstandsmitglieder müssen gebärdensprachkompetent sein und sollten idealerweise selbst gehörlos sein.

- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Vereinsämter und die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

- (5) Dem Vorstand obliegen neben vereinsüblichen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie.
- Bestellung und Regelung des Dienstverhältnisses der hauptamtlichen Mitarbeiter.
- Das Prüfen des Antrags auf Mitgliedschaft.
- Die Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern.
- Erlass von Richtlinien, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

- (6) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand vertritt nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (7) Der Kassenwart überprüft alle Einnahmen und Ausgaben und legt bei der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber ab.

- (8) Der Beisitzer soll der Vorstand in Vereinsfragen beraten und bei seiner Tätigkeit unterstützen.

- (9) Falls ein Vorstandsmitglied als hauptamtlicher Mitarbeiter berufen bzw. beauftragt worden ist, darf er für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung und auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten.

- (10) Auslagen, Reisekosten und ebenso tatsächlich entstandene Kosten des Vorstandes können ersetzt werden.

- (11) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise auf einzelne seiner Mitglieder übertragen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung dann muss dieses Mitglied für seine Vorstandstätigkeit in einer Neuwahl bestätigt werden bzw. ein neues Mitglied gewählt werden.

§ 13 Beschlussfassung der Vorstandsitzung

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandsitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich (z.B. Videochat) oder durch andere Kommunikationsmittel einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. aufgeschoben.
- (3) Die Vorstandsitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden.
- (4) Vorstandsitzungen können per Videokonferenz abgehalten werden.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Geschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt die Durchführung der allgemeinen satzungsgemäßen Aufgaben und die Ausführung der allgemeinen Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 15 Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Der Vereinsvorstand ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Aufgaben und Arbeitsbereiche der hauptamtlichen Mitarbeiter werden von dem Vorstand in einer Arbeitsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Höhe der Vergütung für hauptamtlich voll- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Vergütung muss angemessen sein.

§ 16 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet auf dem Beschluss der Vorstandssitzung einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher und in schriftlicher Form per E-Mail oder durch weitere neue Kommunikationsmittel.
- (2) Bei 10 % der Stimmen der gesamten Mitglieder kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Falle muss ein Antrag an den Vorstand gestellt werden. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung dann ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. aufgeschoben.
- (5) Auf jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden. Anschließend soll das Protokoll zur Kenntnisnahme allen Mitgliedern gemailt werden. Mit dem Protokoll ist vertrauensvoll umzugehen – es darf nicht in die Hände von Nichtmitgliedern gelangen.
- (6) Aufgaben in der Mitgliederversammlung:
 - a) Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von Schriftführer sowie einem Kassenprüfer
 - d) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinstätigkeiten
 - e) Fassung grundsätzlicher Beschlüsse zur Förderung des Vereinszweckes
 - f) Beschlussfassung über die eingereichten Anträge und Satzungsänderungen
 - g) Festlegung von Mitgliedsbeiträge
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ist ein Mitglied verhindert auf Grund der bei den Gehörlosen besonderen Situation der weit verstreuten Wohnorte, gilt auch die schriftliche oder zugemailte Stimmenabgabe eines verhinderten Mitgliedes rechtzeitig zur Mitgliederversammlung. Auch die Stimmenabgabe von per Videochat zugeschalteten Mitgliedern ist gültig.
- (2) Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden dann den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 18 Haftung

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Vereinstätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Vereinstätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss Gegenstand einer schriftlichen Einladung sein, mit der alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Briefliche Stimmabgabe an den Vorstand ist möglich, ebenso per Videochat zugeschaltete Teilnahme und Abstimmung von Mitgliedern.
- (2) Mit der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Verein Beit Sar Shalom e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechnungsträger muss gewährleistet sein.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am **01. 05. 2015** von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 31.05.2015 in den §9 (7) und §16 (1) geändert.

Dominik Henseler
1. Vorsitzender

Cornelius Luckas
2. Vorsitzender